

Empfehlungen für **Kompromissvorschläge im Trilog** zur Ausgestaltung von Direktzahlungen- und ELER-VO in Bezug auf extensive Beweidung

1. Beschränkung des Grünlandumbruchs als Greening-Anforderung (Art. 31 DZ-VO)

- 1.1 Festlegung eines **rückwirkenden Stichtags** (2012 statt 2014) als unverzichtbare Forderung
 - Andernfalls ist weiterer gravierender Grünlandswund zu erwarten, solange nicht auf nationaler/Länderebene eine Grünlandverordnung erlassen wird, die reglementierend wirkt.
- 1.2 Umsetzung des **generellen Umbruchverbots auf kohlenstoffreichen Böden**, Feuchtgrünland und seminatürlichem Grünland/Weiden (Vorschlag Parlament); zusätzlich Erhalt des Standards GLÖZ 7 im Kommissionsentwurf (Schutz von Feuchtgebieten und kohlenstoffreichen Böden einschließlich eines Erstumbruchverbots als Standard für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand im Rahmen der CC-Vorschriften)
 - Mit dieser Anforderung werden wesentliche Beiträge für den Klimaschutz (Verhinderung klimaschädlicher Emissionen durch Umbruch) und für Erhalt und Entwicklung der Biodiversität (höchste Bedeutung von Feuchtgrünland und seminatürlichem Grünland einschließlich Extensivweiden) erreicht.
- 1.3 Anwendung des Umbruchverbots generell auf der **Ebene des einzelnen Betriebs**, unabhängig vom bisherigen Verlust an Grünland; keine alternativen Regelungen
 - Die Vorschläge von Parlament und Rat bedeuten eine unnötige Verkomplizierung, ohne Vorteile zu bieten; im Gegenteil entstehen für den Einzelbetrieb Hintertürchen, um dennoch ungestraft auch über 5 % hinaus Grünland umbrechen zu können. Jeder weitere Grünlandverlust ist jedoch aus Gründen des Klima- und Biodiversitätsschutzes nicht zu vertreten, insbesondere vor dem Hintergrund der durch die EU definierten Zielsetzungen.

2. Definition von Grünland unter Einschluss von Landschaftselementen (Art. 4 Abs. 1 DZ-VO)

- 2.1 Umsetzung der **Grünland-Definition** des Parlaments, Ergänzung um einen Zusatz für aus Ackernutzung umgewandeltes Grünland
 - Definitionsvorschlag des Parlaments: *„Dauergrünland und Dauerweideland: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Futterpflanzen, Grünpflanzen, Sträuchern und/oder Bäumen oder jeder anderen für Weiden geeigneten Art genutzt werden und nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind und seit mindestens sieben Jahren nicht umgepflügt wurden; sie können auch andere Eigenschaften aufweisen, die für ihre Einstufung als Dauerweideland von Bedeutung sind“*

- Empfehlung für einen klärender Zusatz zum Einschluss von Grünland-Rückumwandlungen: „... und seit mindestens sieben Jahren nicht umgepflügt wurden bzw. dessen Nutzer sich nach erfolgter Umwandlung in Grünland zu dessen langfristigen Erhalt verpflichtet haben“
 - Mit dieser Definition wird gegenüber der heutigen Praxis in entscheidendem Umfang Bürokratie abgebaut und die Definition förderfähiger Flächen vereinfacht. Variable Gehölzanteile als Landschaftselemente, derzeit ein großes Problem für Kontrolle wie Landwirte sowie ein hohes Sanktionsrisiko, lassen sich praxisgerecht integrieren. Dieses würde dem hohen naturschutzfachlichen Wert der Landschaftselemente als typimmanente Bestandteile extensiver Weidesysteme gerecht. Die Schäfererei als traditionelle Nutzungsform im Grünland würde gestützt. Zentrale Naturschutzziele der EU, insbesondere zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands weideabhängiger FFH-Lebensraumtypen sowie Zielsetzungen der EU Biodiversitätsstrategie können nur mit dieser Definition erreicht werden.
- 2.2 sofern im Gegensatz zu Nummer 2.1 der Kommissions- bzw. Ratsvorschlag umgesetzt wird: **Ergänzung der Definition von Grünland und Grünfutterpflanzen** in Art. 4 Abs. 1 (i)
- „Hierunter fallen ebenso Zwergsträucher, Gehölze, Röhricht, Binsen, Seggen und andere nicht oder nur eingeschränkt als Futter verwertbare Pflanzen (zum Beispiel „Weideunkräuter“).
 - Andernfalls wäre die Beweidung von Heideflächen (von Zwergsträuchern dominiert), schütter mit Grünfutterpflanzen bewachsenen Magerrasen, Feuchtgrünland und anderen in höchstem Maße schutzwürdige Lebensraumtypen nicht möglich. Diese müssen zwingender extensiv genutzt werden, um einen günstigen Erhaltungszustand gemäß FFH Richtlinie zu erzielen – um diese wirtschaftlich zu betreiben, ist eine Einbeziehung in das Prämiensystem der 1. Säule notwendig. Das EU-Naturschutzrecht beinhaltet ein Verschlechterungsverbot für diese Flächen.
- 2.3 sofern im Gegensatz zu Nummer 2.1 der Kommissions- bzw. Ratsvorschlag umgesetzt wird: Berücksichtigung von **Landschaftselementen** in Art. 4 Abs. 1 (h)
- zu ergänzender Satz: *Von den Mitgliedstaaten zu definierende, die Biodiversität fördernde Elemente können dabei in das Dauergrünland integriert werden, soweit die Fläche mit einem eigenen Nutzungscode „Extensivweide“ belegt ist oder die beweidete und/oder gemähte Fläche mehr als 50 % der Fläche bedeckt.*
- 2.4 **Ergänzung der CC-Vorschriften** in Anhang II gemäß Artikel 93 der Horizontal-Verordnung (Finanzierung, Verwaltung, Kontrollsystem), um Umbruch bei anschließender Neueinsaat von Dauergrünland zu verhindern
- Vorschlag SMR (Grundanforderung an die Betriebsführung) im Bereich Biodiversität oder Boden und Kohlenstoffbestand: *„Dauergrünland ist umbruchlos zu erhalten oder erneuern.“*
 - Ohne diese CC-Anforderung kann das Umbruchverbot umgangen werden, indem anschließend Grünland oder Leguminosen eingesät werden. Damit sind hohe Emissionen klimarelevanter Gase und, sofern es sich nicht bereits um sehr artenarme Bestände handelt, ein Verlust an Biodiversität verbunden.

3. Definition von landwirtschaftlicher Tätigkeit (Art. 4 Abs. 1 DZ-VO)

3.1 **Umweltgründe** für landwirtschaftliche Tätigkeiten noch klarer herausstellen

- Die Tätigkeit einer Mahd oder Beweidung von Flächen vorrangig allein aus Umweltgründen sollte in Art. 4 Abs. 1 Buchst. c ergänzt werden, um z.B. weideabhängige Natura-2000-Flächen zwingend einzubeziehen – unabhängig von einer eventuell bisher bereits bestehenden Prämienfähigkeit. Andernfalls können FFH-Lebensraumtypen, die auf eine Beweidung angewiesen sind, um einen günstigen

Erhaltungszustand nachzuweisen, aus der Förderung herausfallen und nicht wirtschaftlich tragfähig genutzt werden.

3.2 **Verzicht auf die Untergrenze des jährlichen Betrags der Direktzahlungen von mindestens 5 %** der Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Art. 9, Definition des „aktiven Landwirts“ bzw. „aktiven Betriebsinhabers“)

— Bliebe dieser Vorschlag erhalten, so werden einige Landschaftspflegeverbände und -betriebe, die wenige Direktzahlungen erhalten und/oder sich wesentlich aus anderen Mitteln (z.B. Projektförderung) finanzieren, ihre für die EU-Zielsetzungen wesentliche Pflegeaufgaben nicht mehr erfüllen können.

3.3 Einführung eines **eigenen Nutzungscodes** „Landwirtschaftlich genutzte Naturschutzfläche (festzulegenden Flächenkulissen anhand Natura 2000, Kohärenzflächen, Flächen nach sonstigen naturschutzfachlichen Konzepten)

— Damit wäre klargestellt, dass naturschutzfachlich hochwertige Flächen prämielfähig sind, für die aufgrund von EU-Vorschriften eine extensive Weidenutzung angezeigt ist, um festgelegte Ziele zu erreichen. So wäre die Sanktionierungs- und Anlastungsgefahr entscheidend reduziert, der Bürokratieaufwand verringert und ein Beitrag zur Erhaltung von Schäfereibetrieben geleistet.

4. Zusätzliche Mittelübertragung von der 1. in die 2. Säule (Erwägung 43 und Art. 14 Abs. 1a im Vorschlag des Europäischen Parlaments)

4.1 Übernahme des Vorschlags des Parlaments, aufgrund mangelnder Erfüllung der Greening-Anforderungen (30 % der 1. Säule) **nicht zugeteilte Mittel aus der 1. Säule** für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (**AUKM**) **mit 100-%iger Finanzierung** durch jeder in die 2. Säule zu verschieben

— Aus fachlicher Sicht ist eine erhebliche Mittelaufstockung für die 2. Säule notwendig, um die Ziele der EU und der Mitgliedstaaten im Bereich Natura 2000, Anhangsarten von FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Klimaschutz, Biodiversität und Nachhaltigkeit wenigstens tendenziell zu erreichen. Die durch das Parlament eröffnete Option bietet zumindest die Chance, eine Verbesserung der aufgrund der durch den Ratsvorschlag zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) deutlich gekürzten 2. Säule zu erreichen. Die Bindung an die AUKM gewährleistet bestmögliche Umweltwirksamkeit.

5. Sicherung des Naturerbes (Art. 21 ELER-VO)

5.1 Übernahme der Ergänzungen von Rat und Parlament zu Art. 21 ELER-VO (Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten) mit **Gebieten mit hohem Naturwert** sowie *nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftungssystemen*

5.2 Erweiterung von Art. 21 Abs. 1 Buchst. a ELER-VO **umweltrelevante Fördertatbestände**

— zu ergänzen: (a) die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie *Investitionen, die in Bezug zur Umsetzung von Natura 2000, der EU-Biodiversitätsstrategie sowie der Wasserrahmenrichtlinie stehen. Hierzu gehören auch Investitionen und Dienstleistungen für Schutz- und Bewirtschaftungspläne, Gutachten, Artenhilfsmaßnahmen, Gewässer- und Auenrenaturierungen in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Bio-*

topgestaltung und -pflege inklusive der erforderlichen Erfassungen, Weidelogistik, Monitoringmaßnahmen und Aktionen zur Sensibilisierung für den Natur- und Umweltschutz.

- In Deutschland ist der bisherige Art. 57 der ELER-Verordnung „Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes“ ein wichtiges Instrument, um Natura 2000, die Wasserrahmenrichtlinie und Klimaschutzziele umzusetzen. Im Verordnungsentwurf fehlte dieser Inhalt – und damit ein zentrales Mittel, um herausragende Ziele der EU mit der Landwirtschaft zu erreichen. Die Vorschläge des Rates wie des EP liefern hierfür eine gewisse Präzisierung, indem sie die Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und die Erhaltung der biologischen Vielfalt als Ziele unterstreichen. Jedoch erfolgt dieses noch immer nicht klar genug.

6. Fördersätze und -höhen praxisgerecht anpassen (Anhang I zu Art. 18 ELER-VO)

6.1 75 % (statt 50 % im Kommissions-Entwurf) **ELER-Kofinanzierung** von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (**AUKM**) in ELER-VO aufnehmen

- Der Beschluss des Rates zum Mittelfristigen Finanzrahmen (MFR) in diesem Punkt ist entsprechend umzusetzen, das Parlament hat das nicht realisiert. Andernfalls ist zu befürchten, dass viele Länder für die Erreichung von Umweltzielen zentrale Programme nicht anbieten, weil sie den notwendigen Eigenanteil nicht aufbringen.

6.2 **25%-Anteil der ELER-Mittel für AUKM und Öko-Landbau** als Minimum festlegen

- Dieser Vorschlag des Parlaments stellt ein absolutes Minimum dar; notwendig, um die EU-Biodiversitätsziele u.a. Zielsetzungen zu erreichen, wäre ein deutlich höherer Anteil!

6.3 **60 % Kofinanzierung für Umwelt-Investitionen**

- Dieser Vorschlag des Parlaments für eine erhöhte Kofinanzierung für Maßnahmen zur Erfüllung von Natura 2000, AUKM und Öko-Landwirtschaft ist als Minimum notwendig, damit die Länder diese Investitionen aufgrund des verringerten Eigenanteils mit höherer Wahrscheinlichkeit in ihre Programme aufnehmen. Durch Berücksichtigung des empfohlenen Zusatzes für Art. 21 (s. oben Punkt 5) wäre dessen Anwendbarkeit klarer formuliert.

6.4 höhere Zahlungen für **Berggebiete** (maximal **450 €** mit Erhöhungsoption)

- Die vom Parlament vorgeschlagene Erhöhung des maximalen Fördersatzes für benachteiligte Gebiete in Berggebieten von 300(*) auf 450(*) € (* = Abweichung nach oben möglich) ist umzusetzen, weil hierdurch eine extensive Weidenutzung unter naturräumlich erschwerten Bedingungen erhalten werden kann, die in hohem Maße mit der Erreichung von Umweltzielen verknüpft ist.

6.5 **Transaktionskosten** für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit 20 % bzw. bei gemeinsamem Vorgehen mehrerer Landwirte 30 % zulassen

- Diese decken real entstehende Aufwendungen für Absprachen mit Behörden, zusätzliche Kontrollen sowie Sanktionsrisiken ab.

Kontakt DVL: Prof. Dr. Eckhard Jedicke (05691 7197, info@jedicke.de)
Dr. Jürgen Metzner (0981 4653 3541, metzner@lpv.de)
Liselotte Unseld (0981 4653 3545, unseld@lpv.de)